

**Satzung
der Stadt Annweiler am Trifels über die
Erhebung eines Kurbeitrages
vom 10. Januar 1997**

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1, §§ 7,8 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) sowie des § 27 des Meldegesetzes (MG) in Verbindung mit § 3 der Meldeverordnung (MVO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1
Erhebung eines Kurbeitrages**

Die Stadt Annweiler am Trifels erhebt zur Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, sowie für die Durchführung von Kurveranstaltungen einen Kurbeitrag.

**§ 2
Beitragspflichtig**

- (1) Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich im Kurgebiet aufhalten, ohne dort ihre Haupt- oder Nebenwohnung im Sinne des Melderechtes zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, geboten wird. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang die genannten Einrichtungen tatsächlich in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auf die Anzahl der Aufenthaltstage im Kurgebiet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Der Abreisetag wird nicht mitgerechnet.

**§ 3
Kurgebiet, Kurzeit**

- (1) Das Kurgebiet umfaßt die Gemarkung Annweiler am Trifels einschließlich dem städtischen Hinterwald ohne den Gemarkungsteil der Stadtteile Gräfenhausen und Queichhambach.
- (2) Die Kurzeit beginnt am 01. Mai und endet am 31. Oktober eines jeden Jahres.

**§ 4
Höhe des Kurbeitrages**

- (1) Die Höhe des Kurbeitrages wird je Person und Aufenthaltstag jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.
- (2) Zu einer Familie im Sinne der Haushaltssatzung gehören nur die Ehegatten und die unselbständigen Kinder, die wirtschaftlich überwiegend von Eltern abhängig sind.

**§ 5
Befreiung vom Kurbeitrag**

Von der Entrichtung eines Kurbeitrages sind befreit:

- a) Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres,
- b) Personen, die nicht länger als 2 aufeinanderfolgende Tage in Annweiler am Trifels verweilen,
- c) Jugendherbergsbesucher bis 21 Jahre,

- d) Teilnehmer an Tagungen, Schulungskursen und sportlichen Veranstaltungen im Kurgebiet während deren Dauer,
- e) Schwerkriegsbeschädigte, Schwerbehinderte oder Behinderte i. S. des § 39 des Bundessozialhilfegesetzes mit mindestens 80 % Erwerbminderung,
- f) die Begleitperson eines Behinderten i. S. des Buchstaben e), der nach amtl. Ausweis völlig auf ständige Pflege angewiesen oder dessen Sehbehinderung eine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 80 v. H. nach sich zieht,
- g) Personen, die sich zur Ausübung ihres derzeitigen Berufs, wobei der Nachweis durch Firmen- oder Dienstaussweis zu führen ist, aufhalten,
- h) Personen, die eine Schule oder sonstige Unterrichtseinrichtungen zur Ausbildung für einen Beruf besuchen,
- i) Personen, die bei Verwandten ohne Zahlung eines Entgeltes für Unterbringung und Verpflegung vorübergehend Aufnahme finden.

Die Befreiung von der Entrichtung eines Kurbeitrages für o.g. Personen entbindet nicht von der Meldepflicht. Daher muss jede Übernachtung gemeldet werden.

§ 6 Ermäßigung des Kurbeitrages

Der Kurbeitrag wird ermäßigt für:

- a) Schwerkriegsbeschädigte, Schwerbehinderte oder Behinderte i. S. des § 39 des Bundessozialhilfegesetzes mit mindestens 50 % Erwerbsminderung erhalten eine Ermäßigung von 50 %. Ausweis oder sonstiger Nachweis ist vorzulegen.
- b) Begleitpersonen von Schwerkriegsbeschädigten, Schwerbehinderten oder Behinderten i. S. des § 39 des Bundessozialhilfegesetzes mit mindestens 50 % Erwerbsminderung zahlen den Kurbeitrag der 3. und weiteren Person, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird.

§ 7 Gewährung weiterer Kurbeitrags-Vergünstigungen

In besonderen Fällen können - über die Vergünstigungen der §§ 5 und 6 hinaus im Interesse der Stadt Annweiler am Trifels weitere Befreiungen oder Ermäßigungen ausgesprochen und nach Maßgabe des § 227 der Abgabenordnung der Kurbeitrag aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen werden. Anträge dieser Art, die nach Ende des Aufenthaltes in Annweiler am Trifels gestellt werden, können grundsätzlich keine Berücksichtigung finden.

§ 8 Meldepflicht

- (1) Die Anzahl der Übernachtungen bzw. die Aufenthaltstage sowie die satzungsgemäße Einstufung der in § 2 Abs. 1 genannten Personen, bilden die Grundlage für die Erhebung des Kurbeitrages. Daher ist gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels als beitragsergebende Stelle ein entsprechender Nachweis zu führen.
- (2) Wer Personen gegen Entgelte beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung oder Zweitwohnung als Ferienwohnung Ortsfremden im Sinne von § 2 Abs. 1 zur

Verfügung stellt ist daher verpflichtet, diese Personen unter Angabe des Ankunfts- und Abreisetages zu melden. Hierzu ist ein von der Verbandsgemeindeverwaltung vorgeschriebenes Abrechnungsformular zu verwenden. Die Abrechnungsformulare sind zu dem in § 9 Abs. 2 genannten Zeitpunkt der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels zuzuleiten. Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Meldegesetz für Rheinland-Pfalz besteht, bleibt diese unberührt.

§ 9

Entstehung des Kurbeitrages, Fälligkeit, Zahlungsverfahren, Haftung

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht mit dem 1. Aufenthaltstag einer kurbeitragspflichtigen Person in der Stadt Annweiler am Trifels. Die beitragspflichtigen Personen haben den Kurbeitrag spätestens am Tage ihrer Abreise an die nach § 8 Meldepflichtigen zu entrichten.
- (2) Die nach § 8 Meldepflichtigen sind verpflichtet, den Kurbeitrag von den beitragspflichtigen Personen ordnungsgemäß einzuziehen. Die vereinnahmten Beträge sind grundsätzlich bis zum 10. eines jeden Monats für die im Vormonat abgereisten Personen mit der Verbandsgemeindeverwaltung abzurechnen. Eine Abrechnung muss jedoch erst dann erfolgen, wenn mindestens fünfzig Deutsche Mark zur Abrechnung anstehen, spätestens jedoch am 10. November eines jeden Jahres.
- (3) Der zum Einzug des Kurbeitrages Verpflichtete haftet für die Einziehung und Abführung des Kurbeitrages.
- (4) Verweigert eine kurbeitragspflichtige Person die Zahlung des Kurbeitrages, so ist dies der Verbandsgemeindeverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

§ 10

Bekanntmachungspflicht

Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung (Zweitwohnung) als Ferienwohnung Ortsfremden im Sinne von § 2 Abs. 1 zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, eine Ausfertigung dieser Satzung für seine Gäste gut sichtbar auszulegen.

§ 11

Anwendung von Bundes- und Landesrecht

Für die Erhebung des Kurbeitrages gelten im übrigen die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz, die dort genannten weiteren landesrechtlichen Bestimmungen sowie die in § 3 des Kommunalabgabengesetzes aufgeführten Vorschriften der Abgabeordnung mit den aufgrund der Abgabeordnung erlassenen Rechtsverordnungen und die entsprechenden Landesgesetze in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages (Fremdenverkehrsbeitrag B) in der Stadt Annweiler am Trifels (staatlich anerkannter Luftkurort) vom 01. April 1987 außer Kraft.
- (3) Soweit Abgabenansprüche nach der auf Grund von Abs. 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Annweiler am Trifels, 10. Januar 1997
Stadt Annweiler am Trifels
Ausgefertigt:

Rillmann
Stadtbürgermeister